

zur Führung des Ausbildungsnachweises während der Ausbildung zur:zum Pharmazeutisch-
kaufmännischen Angestellten

Zeitraum der Ausbildungsnachweise, von – bis

Gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 01.09.2020 und dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 15.04.2021 soll vor der Zwischenprüfung im Dezember des zweiten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch nach 12 Monaten Ausbildungszeit, der Ausbildungsnachweis zur Kenntnis genommen und bestätigt werden:

Unterschrift Berufsschullehrer:in

Unterschrift gesetzliche Vertretung